



Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2007

Sehr geehrte Mandanten,

die Regierungskoalition einigte sich am 07.11.2007 auf die Eckpunkte der vom Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) angemahnten **Erbschaftsteuerreform**. Seinerzeit hat das BuVerfG das alte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe der diversen Vermögensgegenstände für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis spätestens 31.12.2008 eine verfassungskonforme Regelung zu finden.

Zukünftig sollen alle Vermögensgegenstände (bspw. Grundstücke, Immobilien, Betriebsvermögen, Wertpapiere, Geldvermögen etc.) mit dem Verkehrswert erfasst werden. Bisher waren vor allem Immobilien und Betriebsvermögen unterbewertet.

Da die steuerpflichtigen „Erwerbe“ im Erbschaft- oder Schenkungsfall dann höher ausfallen, wurden auch die Freibeträge für die Empfänger deutlich heraufgesetzt: Ehegatten können nunmehr alle zehn Jahre einen Freibetrag von 500.000 Euro in Anspruch nehmen; Kinder 400.000 Euro je Elternteil, Enkel 200.000 Euro und sonstige Personen 20.000 Euro. Die Steuersätze der Ehegatten, Kinder und Enkel (Steuerklasse I) bleiben unverändert, die tariflichen Sätze der Erbschaftsteuerklassen II und III werden erhöht. Eingetragene Lebenspartner werden zwar in die Steuerklasse III eingestuft, erhalten jedoch einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro (wie Ehegatten!). Übertragenes Betriebsvermögen wird gesondert (begünstigt) behandelt.

Das neue Recht soll ab Gesetzesverkündung (2008) gelten; jedoch wird den Steuerpflichtigen ab 2007 ein Wahlrecht im Erbfall zwischen altem und neuem Recht eingeräumt. Die geplanten Änderungen geben keinen Anlass für übereiltes Handeln, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

! Tipps zum Jahreswechsel

Das Jahr 2007 neigt sich dem Ende entgegen. Wegen der am 01.01.2008 in Kraft tretenden Unternehmensteuerreform sind je nach Rechtsform des Unternehmens besondere Dispositionen erforderlich. Darüber hinaus können zum Jahresende weitere Steuern sparende Maßnahmen auch im Privatbereich notwendig sein.

Bei den nachfolgenden Hinweisen wird eine gleichbleibende Gewinn- bzw. Einkommensentwicklung zu Grunde gelegt:

GmbH:

Wegen der ab 2008 abgesenkten Steuersätze (und der somit höheren Belastung 2007) sollten sinnvolle und ohnehin geplante Betriebsausgaben vorgezogen werden. Dies betrifft jedoch nicht den übermäßigen Wareneinkauf oder den Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (gewinnerhöhende Inventur!).

Umsätze sollten – soweit möglich – in das nächste Jahr verlagert werden.

Alle Unternehmen bzw. Rechtsformen (auch GmbH):

Anschaffung tatsächlich benötigter, sofort abzugsfähiger GWG (Wirtschaftsgüter bis 410 Euro netto) sowie ggfs. langlebiger Wirtschaftsgüter über 410 Euro wegen der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bzw. der anteiligen degressiven Abschreibung.

Verschieben von Investitionen in Wirtschaftsgüter über 410 Euro (bis max. 1.000 Euro) - die jedoch regelmäßig eine längere Nutzungsdauer aufweisen als 5 Jahre - nach 2008.

Unbedingte Einreichung der Steuererklärung 2006 noch in 2007, um den Finanzierungs- und Veranlassungszusammenhang bei Ansparabschreibungen (Abschreibungen auf zukünftige Investitionen) für 2007 aufrecht zu erhalten.

Einzelunternehmen/Personengesellschaften:

Verlagerung von Umsätzen in das nächste Jahr, da die Gewerbesteuerbelastung für diese Rechtsformen signifikant sinkt (höhere Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer).

Notwendige laufende Betriebsausgaben können vorgezogen werden, um die Gewerbesteuerbelastung in 2007 zu senken (gilt nicht bei Freiberuflern).

Wegen der Umstellung des gewinnmindernden Einsatzes von Ansparabschreibungen (jetzt: Investitionsabzugsbetrag) könnte bei Nichtbilanzieren (mit Gewinnen über 100.000 Euro p.a.) der Wechsel zur Bilanzierung sinnvoll sein.

Allgemein:

Zahlungen in Riester- oder Rürup-Rentenversicherungen zur Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigungen sollten noch in 2007 erfolgen.

Sollten die Höchstbeträge bei den übrigen Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen, Versicherungen) noch nicht ausgeschöpft sein, könnten weitere Einzahlungen steuer-mindernd getätigt werden.

Ggfs. empfiehlt sich wegen der Abgeltungssteuer das Verschieben von Zinseinnahmen bei hohen persönlichen Steuersätzen (über 25%) nach 2009.

Um Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden, müssen die Einkommensteuererklärungen 2005 von reinen Arbeitnehmerhaushalten bis zum 31.12.2007 beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Wegen der zu erwartenden Fristausweitung dieser Veranlagungen auf vier Jahre gilt dies mindestens für die Steuererklärung 2003.

!! Änderungen bei den Reise- und Fahrtkosten ab 2008

Die geänderten Lohnsteuerrichtlinien 2008 besagen, dass zukünftig bereits eine mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufgesuchte Arbeitsstätte eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, auch wenn diese bspw. nur einmal in der Woche aufgesucht wird und nicht unbedingt eine Betriebsstätte des Arbeitgebers ist (Kunde).

Diese Fahrten zum Kunden werden somit von einer Fahrt zu „wechselnden“ Einsatzorten (km-Erstattung für jeden gefahrenen Kilometer und Verpflegungsmehraufwendungspauschale) hin zu regelmäßigen Einsatzstellenfahrten umgedeutet, was erhebliche steuerliche Nachteile bedeutet (Abzugs- bzw. Erstattungsfähigkeit erst ab dem – derzeit – 21. Kilometer). Diskussionen mit dem Finanzamt sind wohl vorprogrammiert.

Bei den Fahrten zu „tatsächlich wechselnden“ Einsatzorten entfällt zukünftig die **30-km-Grenze**, so dass es hier zu einer günstigeren Erstattungs- bzw. Abzugspraxis der entstandenen Kosten kommen wird.

In- oder ausländische Übernachungskosten können nur noch bei Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten „abgesetzt“ werden. Die bis einschließlich 2007 gültigen Pauschalen entfallen ersatzlos!

Arbeitnehmer dürfen sich diese Aufwendungen jedoch weiterhin vom Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten lassen.

!!! Unternehmensteuerreform (Teil V – Abgeltungssteuer ab 2009)

Die im Wesentlichen am 01.01.2008 in Kraft tretende **Unternehmensteuerreform** führt zu zahlreichen Änderungen - vor allem im Bereich der betrieblichen Steuern.

Allerdings ist in dieser Reform auch eine weitreichende Umstellung der Versteuerung von Erträgen vor allem aus privatem Kapitalvermögen enthalten. Diese Umstellung tritt unter dem Stichwort „Abgeltungssteuer“ allerdings erst ab **2009** in Kraft. Aber auch Wertpapiere und Beteiligungen, die sich in einem Betriebsvermögen befinden, sind hiervon betroffen.

„Abgeltungssteuer“ bedeutet, dass bei Einkünften aus Kapitalvermögen im privaten Bereich ab 2009 seitens der Bank eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Soli-Zuschlag abgezogen und abgeführt wird. Damit ist die Versteuerung dieser Einnahmen abschließend „erledigt“ (abgegolten). Eine weitere Erfassung im Rahmen der Einkommensteuererklärung entfällt. Dies betrifft sowohl Zinsen, Dividenden oder ähnliche Ausschüttungen als auch realisierte Wertsteigerungen bei Aktienverkäufen - soweit diese Art von Wertpapieren ab dem 01.01.2009 angeschafft wurde. Die Spekulationsfrist gilt bei diesen Wertpapieren (Aktien etc.) ab dem 01.01.2009 nicht mehr. Das erst 2001 eingeführte Halbeinkünfteverfahren (HEV) für Dividenden wird abgeschafft.

Erfolgte der Kauf dieser Aktien, -fondsanteile oder ähnlicher Beteiligungen vorher, gilt bei realisierten Wertsteigerungen die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr.

Sollte der persönliche Steuersatz unter 25% liegen, kann der Steuerpflichtige einheitlich je Steuererklärung die Versteuerung mit „seinem“ Steuersatz beantragen.

Zinserträge im Betriebsvermögen oder bei anderen Einkunftsarten (z.B. Vermietung und Verpachtung) bleiben weiterhin normal steuerpflichtig und werden diesen Einkünften auch zugerechnet.

Dividendeneinnahmen von Personenunternehmen bzw. Einzelunternehmern sind zu 60% steuerpflichtig (Teileinkünfteverfahren - soweit sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden); solche bei Kapitalgesellschaften wie bisher zu 5%.

Die Spekulationsfrist bei Immobilien bleibt erhalten (zehn Jahre).